

AZ Nr. 25.0-10-V115/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
Große Kirchenpflegen,
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

hier: Änderungen bei Pflegezeit/Familienpflegezeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird Bezug genommen auf das Rundschreiben AZ 25.04 Nr. 9/6.2 vom 18. August 2008 und das Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V08/6 vom 28. Mai 2015, die grundsätzlich weiter gelten, aber durch verschiedene Gesetze ergänzt und erweitert wurden. Die neuen Regelungen im Überblick:

1. Pflegebedürftigkeit (§ 7 Abs.4 PflegeZG)

Die Pflegebedürftigkeit wurde mit Inkrafttreten des zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2017 neu geregelt. Bis zum 31. Dezember 2016 gab es drei anerkannte Pflegestufen. Seit dem 1. Januar 2017 lösen **fünf** neue Pflegegrade die ehemaligen Pflegestufen ab. Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt auf Grundlage einer pflegefachlich begründeten Begutachtung. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die nahen Angehörigen einer der fünf sog. **Pflegegrade** (§ 14 und § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) zugeordnet werden können oder wenn das demnächst voraussichtlich der Fall sein wird. Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen **werden**, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet.

2. Reform 2021

Die ursprünglich geplante Pflegereform, die von Gesundheitsminister Jens Spahn im Oktober 2020 vorgestellt wurde und zum 1. Juli 2021 in Kraft treten sollte, wurde weitestgehend verworfen. Stattdessen gibt es nur kleine Verbesserungen für die ambulante Pflege ab dem 1. Januar 2022, die aber nur die Erhöhung der Pflegeleistungen betreffen und nicht die Voraussetzungen der Pflegezeit/Familienpflegezeit.



3. Sonderregelung für Corona-Pandemie

(Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Es wurden die neuen **§ 4a** und **§ 9 PflegeZG** eingefügt.

Durch die Möglichkeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit flexibler zu gestalten, konnten pflegende Angehörige, die berufstätig sind, leichter eine Freistellung in Anspruch nehmen – sei es vollständig oder verbunden mit einer Teilzeitbeschäftigung. Geregelt ist auch, dass nach dem Auslaufen der Sonderregelungen verbliebene Restzeiten bis zu 24 Monate lang nicht verfallen. Da pflegende Angehörige das Pflegesystem in der Pandemie entlasten, benötigen sie Planungssicherheit auch für die Zeit danach.

Die einzelnen Maßnahmen:

- Die Möglichkeit, kurzzeitig eine Arbeitsverhinderung von bis zu **20 Arbeitstagen** pro Akutfall in Anspruch zu nehmen, gilt bis zum 30. April 2023. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss. So wird pflegenden Angehörigen mehr Zeit eingeräumt, um die Pflege zu Hause sicherzustellen oder neu zu organisieren, wenn z. B. wegen der COVID-19-Pandemie Tagespflegeeinrichtungen geschlossen wurden oder ambulante Pflegedienste nicht mehr in dem gewohnten Umfang arbeiten (§ 9 Abs. 1).
- Die Erweiterung auf **20 Arbeitstage** gilt auch für das **Pflegeunterstützungsgeld** (§ 9 Abs. 2).
- Auch die Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz gelten bis zum 30. April 2023. Bis zu diesem Zeitpunkt können auf Antrag auch bei der Ermittlung einer Darlehenshöhe nach dem Familienpflegezeitgesetz Monate unberücksichtigt bleiben, in denen das Einkommen aufgrund der Pandemie geringer war.
Die **Ankündigungsfrist** gegenüber dem Arbeitgeber wird bei der Familienpflegezeit vorübergehend auf nur **10 Tage** (statt bisher 8 Wochen) verkürzt (§ 9 Abs. 4, 5).
Die **Mindestarbeitszeit** der Familienpflegezeit von bisher **15 Wochenstunden** kann vorübergehend unterschritten werden.
Die Ankündigung in **Textform** genügt (§ 9 Abs. 3, 6), d.h. eine E-Mail genügt.
- Auch entfällt befristet das Erfordernis des **unmittelbaren Anschlusses** von Pflegezeit und Familienpflegezeit für denselben nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 4,5).
- Beschäftigte, die aufgrund der Sonderregelungen zur COVID-19-Pandemie Freistellungen in Anspruch genommen haben oder nehmen, können **verbleibende Monate** ihrer Freistellungsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz auch nach dem Auslaufen dieser neuen Regelungen bis zur Höchstdauer beziehungsweise Gesamtdauer in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist auf den Zeitraum von 24 Monaten nach Beginn der ersten Freistellung begrenzt.

§ 4a PflegeZG regelt die Inanspruchnahme erneuter Pflegezeit nach Inanspruchnahme einer Freistellung auf Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

4. Muster eines Änderungsvertrages bei Pflegezeit/Familienpflegezeit

Der Oberkirchenrat hat in sein Dienstleistungsportal einen Änderungsvertrag für Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit eingestellt. Dort finden Sie auch die Musterschreiben an die Mitarbeitenden, die Pflegezeit und Familienpflegezeit beantragt haben.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen

Musterschreiben an Mitarbeitende wegen

- kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)
- Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG
- Familienpflegezeit gem. § 2 FPfZG

Änderungsvertrag Pflegezeit/Familienpflegezeit